

Frau
Barbara Steinmann
Schillerstrasse 20
4053 Basel

6460 Altdorf, 20. Februar 2018

Steuerabzugsfähigkeit von Zuwendungen
Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten

Sehr geehrte Frau Steinmann

Im Kanton Uri steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 38 Abs. 3 lit. a bzw. Art. 78 Abs. 1 lit. c des Urner Steuergesetzes (StG) freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte, bzw. bis zu 20 % des Reingewinns in Abzug bringen.

Was die Bundessteuern anbelangt, gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften.

Gemäss den uns eingereichten Unterlagen ist der **Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestaltung** mit Sitz in Basel im Kanton Basel-Stadt von der Kantons- und den allgemeinen Gemeindesteuern befreit. Damit sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Ihre Institution im Sinne der vorstehenden Ausführungen auch im Kanton Uri erfüllt.

Weiter bestätigen wir Ihnen, dass wir den Verein in die kantonale Liste der steuerbefreiten Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken aufnehmen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Amt für Steuern



Hans-Jürg Gerber

Finanzdirektion
Amt für Steuern
Tellsgasse 1, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: 041 875 21 38
Telefax: 041 875 21 40
Sachbearbeiter/ in: Hans-Jürg Gerber
E-Mail: hansjuerg.gerber@ur.ch